

Erwerbsminderungsrenten und vorgezogene Altersrenten

Tanja Bresch

Sozialverband Deutschland, Landesverband Hamburg

Renten wegen Erwerbsminderung

Versicherungsrechtliche Voraussetzungen



- Vorversicherungszeiten

Allgemeine Wartezeit von 60 Monaten

und

- 36 Monate Pflichtversicherungsbeiträge in den letzten 60 Monaten

oder

- Freiwillige Beiträge (bis 01.01.84, 60 Monate Pflichtbeiträge, danach lückenloser Versicherungsverlauf)

Leistungsvermögen



Gesundheitliche Voraussetzungen

- Leistungsvermögen unter 3 Stunden = volle Erwerbsminderung
- Leistungsvermögen über 3 bis unter 6 Stunden = teilweise Erwerbsminderung
- Leistungsvermögen über 6 Stunden = Erwerbsfähigkeit

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit

- Stichtagsregelung- nur Personen, die vor dem 02.01.1961 geboren sind
- Staatlich anerkannten dreijährigen Lehrberuf
- (Ausnahmen: langjährige Beschäftigung, Entlohnung, arbeitsvertragliche Beschäftigung)
- Letzte Sozialversicherungsbeiträge in diesem Beruf (keine Loslösung von dem Beruf, es sei denn krankheitsbedingte Gründe)
- 4- Stufen Schema des BSG

Leistungsvermögen von über 3 bis unter 6 Stunden
und Verslossenheit des Teilzeitarbeitsmarktes = Auszahlung der Rente
wegen voller Erwerbsminderung

- Keine Auszahlung im Ausland
- Immer Befristung

- Erwerbsminderungsrenten sind grundsätzlich zu befristen (§ 102 SGB VI)
- Die Befristung erfolgt für längstens drei Jahre nach Rentenbeginn.
- Gesundheitliche Prognose schlecht = unbefristet

- Arbeitsmarktrente = immer befristet

- Mehrmaliges Verlängern auf max. 9 Jahre = gesundheitliche Prognose ist schlecht= unbefristet
(§ 102 Abs. 2 Satz 5 SGB VI)

Rentenbeginn

- Bei unbefristeten Renten der Kalendermonat, der auf dem Leistungsfall folgt
- Bei befristeten Renten ab dem 7.Kalendermonat, der auf dem Leistungsfall folgt.

- Ausnahme (§ 101 Abs. 1 a SGB VI).
Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Krankengeld oder Krankentagegeld endet

Ab dem 01.01.2023 können Erwerbsminderungsrente unter Beachtung einer dynamischen Hinzuverdienstgrenze bezogen werden.

Bei Bezug einer **Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung** ergibt sich eine Hinzuverdienstgrenze von rund **35.650 Euro**,

Bei Bezug einer **Renten wegen voller Erwerbsminderung** ergibt sich eine Hinzuverdienstgrenze von rund **17.820 Euro**.

Stand 2023, jährliche Anpassung

Beachtung des Leistungsvermögens



Für Erwerbsminderungsrenten gilt weiterhin, dass eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nur im Rahmen des festgestellten Leistungsvermögens ausgeübt werden darf, welches Grundlage für die Erwerbsminderungsrente ist.

Anderenfalls kann der Anspruch auf die Rente trotz Einhaltung der Hinzuverdienstgrenzen entfallen.

Vorgezogene Altersrenten

Altersrenten



- Regelaltersrente

 - Altersrente für langjährig Versicherte

 - Altersrente für besonders langjährig Versicherte

 - Altersrente für schwerbehinderte Menschen

 - Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Menschen

 - Altersrente für Frauen

 - Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und Altersteilzeit

Rentenrechtliche Zeiten

- Beitragszeiten
 - Pflichtbeitragszeiten
 - Freiwillige Beiträge
 - Beitragsgeminderte Zeiten
- Beitragsfreie Zeiten
 - Anrechnungszeiten
 - Zurechnungszeiten
 - Ersatzzeiten
- Berücksichtigungszeiten

Regelaltersrente § 35 SGB VI



60 Monate Wartezeit

- Pflichtbeitragszeiten
- Kindererziehungszeiten
- freiwillige Beitragszeiten
- Ersatzzeiten (§§ 250, 251 SGB V)

Wartezeiten auch Zeiten des durchgeführten Versorgungsausgleiches

Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67

Versicherte	Anhebung um Monate	auf Alter
Geburtsjahrgang		Jahr Monat
1947	1	65 1
1948	2	65 2
1949	3	65 3
1950	4	65 4
1951	5	65 5
1952	6	65 6
1953	7	65 7
1954	8	65 8
1955	9	65 9
1956	10	65 10
1957	11	66 11
1958	12	66 0
1959	14	66 2
1960	16	66 4
1961	18	66 6
1962	20	66 8
1963	22	66 10
ab 1964	24	67

Altersrente für langjährig Versicherte § 36 SGB VI



35 Jahre Wartezeit

- Pflichtbeitragszeiten
- Kindererziehungszeiten
- freiwillige Beitragszeiten
- Ersatzzeiten (§§ 250, 251 SGB V)
- Anrechnungs- und Ersatzzeiten
- Berücksichtigungszeiten
- Wartezeiten auch Zeiten des durchgeführten Versorgungsausgleiches
- Wartezeiten auch Zeiten des Rentensplittings

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

§ 37 SGB VI



- 35 Jahre Wartezeit

(siehe Altersrente für langjährig
Versicherte)

-**Schwerbehinderteneigenschaft**

(Grad der Behinderung von 50
und mehr, Gleichstellung nicht ausreichend)

Rente für besonders langjährig Versicherte

- Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung,
- Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus selbstständiger Tätigkeit,
- Zeiten der Wehr- oder Zivildienstpflicht,
- Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege von Angehörigen,
- Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes,
- Zeiten, in denen Arbeits- oder Teilarbeitslosengeld oder Leistungen der beruflichen Weiterbildung bezogen wurden, mit Ausnahme der letzten 2 Jahre vor Rentenbeginn – es sei denn, die Arbeitslosigkeit wird durch Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers verursacht,
- Zeiten, in denen Krankengeld bezogen wurde,
- Zeiten, in denen Übergangsgeld bezogen wurde,
- Zeiten des Bezugs von Kurzarbeiter-, Schlechtwetter- und Winterausfallgeld,
- Zeiten des Bezugs von Insolvenzgeld (Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers),
- Zeiten der freiwilligen Versicherung, wenn mindestens 18 Jahre mit Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung oder aus selbstständiger Tätigkeit vorliegen – mit Ausnahme der letzten 2 Jahre vor dem Rentenbeginn, wenn im gleichen Zeitraum Arbeitslosengeld bezogen wurde,
- Ersatzzeiten.

Nicht berücksichtigt werden Zeiten der Dauer- und Langzeitarbeitslosigkeit (Bezug von Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe)

Rentenhöhe



Rentenhöhe =

Ermittelte Entgeltpunkte x
Zugangsfaktor x
aktueller Rentenwert x
Rentenartfaktor

Aktueller Rentenwert 2023 € 36,02 west, € 35,32 ost

Rentenabschläge



Bei vorzeitiger Inanspruchnahme von Altersrenten für schwerbehinderte Menschen und langjährig Versicherte kann es zu Abschlägen kommen. Diese sind jeweils 0,3 % pro Kalendermonat vor der Erreichen des abschlagsfreien Rentenalters.

Die Inanspruchnahme der Altersrente für besonders langjährig Versicherte kann immer nur abschlagsfrei in Anspruch genommen werden.

Anhebung der Altersgrenze für langjährig
Versicherte



Versicherte	Anhebung um...Monate		auf Alter		Abschlag bei Rentenbeginn mit 63 in %
Geburtsjahrgang			Jahr	Monat	
Jan 49	1		65	1	7,5
Feb 49	2		65	2	7,8
März bis Dez 1949	3		65	3	8,1
1950	4		65	4	8,4
1951	5		65	5	8,7
1952	6		65	6	9
1953	7		65	7	9,3
1954	8		65	8	9,6
1955	9		65	9	9,9
1956	10		65	10	10,2
1957	11		66	11	10,5
1958	12		66	0	10,8
1959	14		66	2	11,4
1960	16		66	4	12
1961	18		66	6	12,6
1962	20		66	8	13,2
1963	22		66	10	13,8
ab 1964	24		67		14,4

Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen					
Jahrgang (Geburtsjahr und -monat)	Anhebung um ... Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruchn ahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat		
1951	0	63	0	60	0
1952					
Januar	1	63	1	60	1
Februar	2	63	2	60	2
März	3	63	3	60	3
April	4	63	4	60	4
Mai	5	63	5	60	5
Juni - Dezember	6	63	6	60	6
1953	7	63	7	60	7
1954	8	63	8	60	8
1955	9	63	9	60	9
1956	10	63	10	60	10
1957	11	63	11	60	11
1958	12	64	0	61	0
1959	14	64	2	61	2
1960	16	64	4	61	4
1961	18	64	6	61	6
1962	20	64	8	61	8
1963	22	64	10	61	10



- Rentenminderungen durch vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters können durch die Zahlung von Beiträgen ausgeglichen werden
- Rentenauskunft muss vorliegen
- Zahlung ab 50. Lebensjahr möglich
- Die Zahlung von Beiträgen nicht mehr möglich, wenn die Altersrente, für die die besondere Auskunft erteilt wurde, nicht beansprucht wurde oder eine abschlagsfreie Altersrente bezogen werden kann.

Rechenbeispiel für Zahlungen zum Ausgleich der Rentenabschläge

- Rentenhöhe € 800, Rentenabschlag für ein Jahr 3,6% oder 28,80
- = Einzahlungsbetrag von € 6.700

- Rentenhöhe 1.000€ Rentenabschlag für 2 Jahre 7,2% oder 72€
- = Einzahlungsbetrag von € 17.500

- Rentenhöhe € 1.200, Rentenabschlag für drei Jahre 10,8 % oder € 130
- = Einzahlungsbetrag von € 32.800

Stand 2019

Hinzuverdienst bei Altersrenten 2023



Durch den Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen für vorgezogene Altersrenten kann man ab 2023 “normal“ weiterarbeiten

Die Rente wird nicht wegen des Hinzuverdienstes gekürzt, Abschläge bleiben jedoch erhalten.

Keine Mitteilungspflicht an die Rentenversicherung über Hinzuverdienst, aber Mitteilung an Arbeitgeber, dass Rente bezogen wird. Dies könnte steuerrechtliche Auswirkungen haben.

Bis Dezember 2022 galt eine jährliche Hinzuverdienstgrenze von 46.060 Euro.

Minijobber können sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen.

Bei Versicherungspflicht zahlen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer weiterhin jeweils ihre Beitragsanteile an die gesetzliche Rentenversicherung.

=> Die gezahlten Beiträge werden mit Erreichen des regulären Rentenalters oder beim Wechsel von der Erwerbsminderungsrente in eine Altersrente berücksichtigt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit